

Beeskow, 7. Januar 2013

Rechtsanwältin Dr. Roda Verheyen

Fracking – Rechtlicher Rahmen: Genehmigung, Beteiligung und Schutzmöglichkeiten

Grundsätzliches ...

- ➔ Fracking in vielen Regionen und Bundesländern grds. möglich
- ➔ Wirtschaftliche oder energiepolitische Bedeutung momentan kaum abschätzbar
- ➔ Keine Regelungslücke grundsätzlicher Art: BBergG und Wassergesetze anwendbar
- ➔ Bisher: Kein Verbot auf EU Ebene oder in Deutschland, also grundsätzlich genehmigungsfähig:
 - Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben Aufsuchungs-Erlaubnisse erteilt



Rechtsanwälte Günther

Aus UBA Stellungnahme 2012:
Ocker: Grundsätzliche Eignung
Gelb: Aufsuchungserlaubnisse
(u.a. Schiefergas)

Ockerfarben: Regionen die grundsätzlich die geologischen Voraussetzungen zur Bildung von Schiefergas aufweisen können. Diese Regionen zeichnen im Wesentlichen die bekannten Kohlenwasserstoff-Provinzen in den großen Beckenstrukturen nach.
Gelb: Bergbau-Berechtigungen in Deutschland (Stand: 31.12.2011) mit dem Ziel der Exploration von nicht-konventionellen Kohlenwasserstoffen, unter anderem auch der Aufsuchung von Schiefergas. Das zu wissenschaftlichen Zwecken erteilte Erlaubnisgebiet der RWTH Aachen ist schraffiert dargestellt. Grafik umgezeichnet nach LBEG (2011) und im Internet verfügbaren Informationen (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 2011), 3Legs Resources, Bell Exploration, BNK-Petroleum, Realmenergy).

ÜBERSICHT

1. Rechtlicher Rahmen: Bergrecht
2. Umweltauswirkungen und -risiken beim Fracking
3. Notwendige Verwaltungsverfahren
4. Streit um die UVP-Pflicht
5. Inhaltliche Voraussetzungen nach Bergrecht
6. Inhaltliche Voraussetzungen nach Wasserrecht
7. Rechtspositionen
8. Klagewege
9. Generelle Schutzmöglichkeiten

RECHTLICHER RAHMEN : BERGRECHT

- ➔ Gas = bergfreier Bodenschatz gem. § 3 Abs. 3 BBergG. Das Eigentum am Grundstück umfasst also nicht das Gas.
- ➔ Aufsuchung = die mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit. Erlaubnispflicht, §§ 6,7 BBergG (hier: Exploration entweder mit Kernbohrung oder durch räumlich begrenztes Fracking).
- ➔ Gewinnung = das Lösen oder Freisetzen. Bewilligungspflicht, § 8 BBergG, ermöglicht „Enteignung“ (Grundabtretung).
- ➔ BBergG unterscheidet nicht zwischen Fördertechniken (konventionell/unkonventionell).
 - ➔ Fracking = Gestein in der Lagerstätte wird mit hohem hydraulischem Druck aufgebrochen („gefrackt“) und dann – genau wie in anderen Lagerstätten an die Oberfläche gefördert

UMWELTAUSWIRKUNGEN UND – RISIKEN BEIM FRACKING

- Errichtung der Infrastruktur für die Förderung (Lärm- und Luftemissionen, Verkehr, Flächenverbrauch)
- Erhebliche Wasserentnahme für Fracking-Vorgang
- Überirdische Lagerung von Chemikalien (Störfall)
- Verbindung verschiedener Grundwasserleiter (hydraulischer Kurzschluss)
- Eintrag von Chemikalien ins Grundwasser (ca. 600 verschiedene möglich, etwa Octylphenol und Petroleum)
- Eintrag von Erdgas ins Grundwasser
- Entsorgung von Frack- und Lagerstättenwasser
- Risse und Klüfte im Gestein / Statik (wohl nicht relevant)

NOTWENDIGE VERWALTUNGSVERFAHREN -1

<u>Verfahren</u>	<u>Beteiligung</u>	<u>UVP</u>
Bergrechtliche Erlaubnis, § 7 Bewilligung, § 8	Ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, kein Drittschutz, reines Antragsverfahren, nur andere Behörden werden beteiligt, u.a. auch Wasserbehörden	Nein
Betriebsplan gem. §§ 51 ff. BBergG	- „andere Behörden oder Gemeinden“ sind zu beteiligen, sofern deren „Aufgabenbereich“ berührt ist (§ 54 Abs. 2 BBerg) - Ggf. Ermessen der Bergbehörde: „kann den Plan auslegen“ (§ 48 BBergG)	Strittig. Wenn ja, dann volle Beteiligung und Klagemöglichkeit der Umweltverbände
WHG und BbgWG: - Entnahme (Erlaubnis) - Einleitung ins Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr.4 WHG) - Einleitungen von Abwasser aus der Lagerstätte in Flüsse	- Beteiligung idR nur TöB, keine Beteiligung der Öffentlichkeit, - Wenn für Gewinnung <u>Bewilligung</u> nach BbgWG beantragt wird, dann förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit	Gebunden an „Vorhaben“, also Bohrung/Gewinnung

NOTWENDIGE VERWALTUNGSVERFAHREN - 2

Bebauungsplan (um Zulässigkeit der oberirdischen Anlagen herzustellen)	Beteiligung der Öffentlichkeit	Strategische Umweltprüfung
<u>Weitere Verfahren:</u> I. Baugenehmigung I. Leitungsbau I. Straßenbau	Nein. Ggf. im Planfeststellungsverfahren Ggf. im Planfeststellungsverfahren	Nein. Ggf. Ja, UVP Ziff. 19.2 Wahrscheinlich nein

STREIT UM DIE UVP-PFLICHT

- ➔ UVP garantiert Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 UVPG) und anschließende Klagerechte der Umweltverbände gem. Umweltrechtsbehelfsgesetz
- ➔ Wegen § 52 Abs. 2a) BBergG: Planfeststellungsverfahren nur bei UVP-Pflicht
- ➔ Verordnung über UVP im Bergbau (1990):
 - ➔ Generell keine UVP für die Aufsuchung erforderlich
 - ➔ Gewinnung: UVP für Gewinnung von Erdgas verpflichtend nur bei mehr als 500.000m² Förderung täglich (wird beim Fracking nicht erreicht).
- ➔ Anwendbarkeit des UVPG? Direkte Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie
- ➔ I.E. UVP erforderlich, wenn Auswirkungen auf Grundwasser zu befürchten. Jedenfalls bei Gewinnung. (Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention)
- ➔ Änderung der UVP Bergbau-Verordnung nötig

INHALTLICHE ANFORDERUNGEN – BERGRECHT

- Erlaubnis für Aufsuchen und Bewilligung für Gewinnung
 - Grundsätzlich Anspruch
 - Kaum inhaltliche Anforderungen
 - Ausschluss nur, wenn „überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen“ (§ 11 BBergG)

- Betriebsplan
 - Grundsätzlich Anspruch (§ 55 Abs. 1 BBergG)
 - § 22 BImSchG – Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
 - § 48 Abs. 2 BBergG: keine Zulassung, wenn „überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“.
 - BNatSchG: Insbesondere: Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (FFH)

INHALTLICHE ANFORDERUNGEN – WASSERRECHT

- ➔ § 12 WHG: Erlaubnis nur wenn „schädliche ... Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind“
- ➔ § 48 Absatz 1 WHG: Besorgnisgrundsatz für Grundwasser
- ➔ § 13 Grundwasserverordnung
- ➔ § 52 WHG und Verordnungen über Wasserschutzgebiete (Aber: Befreiungen möglich)
- ➔ Kein generelles Verbot, Einzelfallprüfung.

- ➔ Fracking = Risiko-Technik, nicht erprobt. Parallele zu CCS: Stand von Wissenschaft und Technik zu fordern → Bewirtschaftungsermessen
- ➔ “Restrisiko“ ist rechtlich nicht hinnehmbar, nur im Atomrecht (Rechtsprechung), Störfälle müssen sicher ausgeschlossen werden können. Abweichungen gem. § 82 WHG möglich.

RECHTSPPOSITIONEN

Rechtssubjekt	Grundlage	Argument
Grundstückseigentümer	Art. 14 GG	- Inanspruchnahme der Grundstücke überirdisch nur mit Zustimmung (inkl. Wegerechte, Rohrleitungsrechte etc.) - Möglich bei -- Aufsuchung: Entscheidung gem. § 40 BBergG -- Gewinnung: Grundabtretung = Enteignung
Gemeinden (mglw. auch Wasserwerke)	Art. 28 II GG	Öffentliche Wasserversorgung ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde, § 59 BbgWG, muss gewahrt bleiben
Regionale Planungsgemeinschaften	RegBKPIG	- Vorhaben muss Zielen der Raumordnung entsprechen - Raumordnerische Festsetzungen müssen umsetzbar bleiben
Allgemeinheit, Nachbarn	Art. 2 GG, § 4 URbG	Gesundheitsschutz (Lärm, Immissionen, Störfälle Chemikalien), fehlende UVP
Umweltverbände	URbG	Naturschutz, alle anderen Interessen, wenn UVP-pflichtiges Vorhaben

KLAGEWEGE

- ➔ Grundeigentümer: kann sich weigern, Zustimmung zu geben.
 - Klage gg. Aufsuchung/Bewilligung unzulässig
 - Klage gg. Unternehmen, wenn Aufsuchungszustimmung überschritten
 - Klage gg. evtl. behördliche Entscheidung zur Aufsuchung auf Grundstücken ohne bzw. mit ungenügender Zustimmung
 - Klage im Grundabtretungsverfahren zulässig, Berufung auf öffentliche Interessen möglich,
 - Klage gg. WHG Erlaubnis wohl unzulässig, aber strittig

- ➔ Gemeinden, regionale Planungsverbände und Wasserwerke ggf. als TÖB gegen jede Entscheidung (Bergrechtlich oder Wasserrechtlich), aber reduziertes Prüfprogramm
- ➔ Allgemeinheit: kaum Chancen, reduziertes Prüfprogramm
- ➔ Umweltverbände nur, wenn UVP-Pflicht, oder aber gegen jede Entscheidung mit dem Argument, dass UVP europarechtswidrig unterlassen

SCHUTZMÖGLICHKEITEN GENERELL – 1

- ➔ Moratorium: Nur gesetzlich möglich, ggf. politisches kurzfristig
- ➔ Raumordnung – Begrenzung von möglichen Förderfeldern in RROP oder LEP möglich
 - ➔ Zuständig: Bundesraumordnung oder Landesraumordnung, aber auch regional möglich (in BBG: Regionale Planungsgemeinschaften)
- ➔ Landesrechtliche Regelung für generelle UVP Pflicht möglich? Jedenfalls Erlass an Bergämter, dass UVP durchzuführen in direkter Anwendung der UVP-RL
- ➔ Ggf. Bebauungsplan Gemeinde, aber: Verhinderungsplanung unzulässig

SCHUTZMÖGLICHKEITEN GENERELL – 2

- ➔ Ausweitung von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnung
- ➔ Zuständig (§ 15 Bbg WG):
 - Landkreise und kreisfreie Städte für kleinere Wasserfassungen (mittlere tägliche Entnahmemenge von < 2.000 m³ (Unterstützung durch LUA)
 - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) für alles andere
- ➔ Inhaltliche Voraussetzungen:
 - Wohl der Allgemeinheit: Festsetzung muss vernünftigerweise geboten sein, um dauerhaft eine Beeinträchtigung der Eignung des Grundwassers für derzeit bestehende oder künftige öffentliche Trinkwasserzwecke zu vermeiden und entsprechende Restrisiken zu vermindern.
 - Zu beachten: Klimaprognosen: Zunahme der Mitteltemperatur, steigende Verdunstung und einen abnehmenden Abfluss.
 - Ermessensspielraum (WHG und BbgWG sowie Leitfaden Wasserschutzgebiete 2009 (MUGV)
 - Ggf. Überprüfungen und Ausweitungen möglich – Einzelfall: Nach § 15 Abs. 4 BbgWG gelten die nach DDR-Wasserrecht festgesetzten WSG längstens bis 2015

FRAGEN ?

RAin Dr. Roda Verheyen (London)

Rechtsanwälte Günther
Mittelweg 150 20148 Hamburg Tel. 040 –
278 494 - 0 Fax 040 – 278 494 - 99 E-Mail:
post@rae-guenther.de
www.rae-guenther.de